

AMADEJUS

steht für:

Ambulante **M**aßnahmen der Jugendhilfe nach **d**em **J**ugendgerichtsgesetz im Landkreis Konstanz

Maßnahmen nach den §§ 10, 45 und 47 JGG

Informationen für Staatsanwälte, Richter, soziale Dienste und weitere Berufsgruppen in der JGH.

Ihre Ansprechpartnerinnen:

Kyra Braun
E-Mail: k.braun@awo-konstanz.de

Nadine Auer
E-Mail: n.auer@awo-konstanz.de

Fürstenbergstr. 7
78315 Radolfzell

Tel.: 07732 58560
Fax: 07732 988108

Träger:

Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Konstanz e.V.
Heinrich-Weber-Platz 2
78224 Singen
Tel.: 07731 9580-0
Fax: 07731 9580-99
<https://www.awo-konstanz.de>
E-Mail: zentrale@awo-konstanz.de



Stand: 03.05.2022



Kreisverband
Konstanz e.V.



AMADEJUS

Ambulante Maßnahmen der Jugendhilfe nach dem Jugendgerichtsgesetz im Landkreis Konstanz

Der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA)

zeigt einen anderen Weg auf. Ermöglicht wird eine Verfahrenseinstellung -ohne Gerichtsverhandlung- durch folgende gesetzlichen Bestimmungen: §45 Abs.2JGG (Absehen von der Verfolgung). §47 Abs1 Nr.2 JGG (Einstellen des Verfahrens durch den Richter). §105JGG (Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende) in Zusammenhang mit §109Abs.2JGG.

KINDER / JUGEND / FAMILIE / FRAUEN

Warum ein Täter–Opfer–Ausgleich?

Es ist der Versuch, den bestehenden Konflikt zwischen den an einer Straftat unmittelbar Beteiligten (Beschuldigte/r und Geschädigte/r) auf der ursprünglichen Konfliktebene mit Hilfe eines neutralen Vermittlers zu schlichten, d.h. Ursachen, Umstände und Folgen einer Straftat soweit als möglich zwischen den Konfliktparteien abzuklären und zu bereinigen.

Die Täter*innen

Es geht um diejenigen, die anderen einen Schaden, wie z.B. Körperverletzung, Beleidigung, Sachbeschädigung oder Diebstahl zugefügt und deshalb ein Strafverfahren haben.

Die Opfer

Die Geschädigten

Der Täter–Opfer–Ausgleich (TOA)

Wird dieser TOA erfolgreich abgeschlossen, kann der Staatsanwalt oder Richter das laufende Strafverfahren einstellen.

Dem Bedürfnis des Opfers / des Geschädigten auf Ausgleich des erlittenen seelischen und körperlichen Schadens wird durch den TOA oft mehr entsprochen als mit einer Bestrafung des Täters.

Durch die persönliche Begegnung mit dem Opfer kann die Absicht des Täters, künftig die Rechte anderer zu achten, gestärkt werden.

Welche Voraussetzung gibt es für einen von der Jugendhilfe durchgeführten TOA?

- Täter und Opfer machen freiwillig mit. Der Ausstieg aus dem TOA ist für alle Beteiligten jeder Zeit möglich.
- Beide Seiten erklären ihre Bereitschaft zur Wiedergutmachung.
- Der Täter ist zur Zeit der Tat zwischen 14 und 21 Jahren alt.
- Der Täter muss in der Lage sein bzw. in die Lage gebracht werden, den entstandenen Schaden zu begleichen.
- Bei geschädigten Institutionen ist ein Ansprechpartner zu benennen.

Was macht die Vermittlerin beim TOA?

- Beide Seiten – das Opfer wie der Täter – haben einen Anspruch darauf, dass sie sich mit ihren Sichtweisen, Gefühlen und Ansprüchen während der Durchführung des TOA jederzeit und in einem geschützten Rahmen äußern können. Es ist die Aufgabe der Vermittlerin, dies zu ermöglichen.
- Sie ist für beide neutrale Ansprechpartnerin. Sie kann Vorschläge zur Schadensregulierung und zur Aussöhnung machen. Sie wacht auch darüber, dass getroffene Vereinbarungen eingehalten werden.

Was geschieht bei einem TOA?

Das **Opfer** erhält die Möglichkeit:

- aktiv die Folgen der erlittenen Tat aufzuarbeiten
- berechnete Schadenswiedergutmachungen zu formulieren und zu erhalten
- seine Gefühle gegenüber dem Täter in einem geschützten Rahmen zu äußern

Der **Täter** erhält die Möglichkeit:

- sich mit seiner Tat und deren Folgen auseinander zu setzen
- eine verstärkte Einsicht in das von ihm begangene Unrecht zu entwickeln
- die Gelegenheit zur Erklärung des eigenen Verhaltens
- die Möglichkeit der eigenverantwortlichen Wiedergutmachung des materiellen und/oder immateriellen Schadens
- aktiv an einer Schadensregulierung mit zu wirken
- sich zu entschuldigen

Beide, Täter und Opfer, können sich im Rahmen eines TOA selbstverantwortlich aussöhnen.